

## **TOP 36:**

---

Gesetz zur Anpassung des Luftverkehrsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008

Drucksache: 394/13

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt sind ab dem 8. April 2012 die Anforderungen an das fliegende Personal, dessen Lizenzierung sowie die Flugmedizin neu geregelt worden.

Die durch die Verordnung vorgegebenen Anforderungen sind nicht deckungsgleich mit den derzeitigen Regelungen im deutschen Luftrecht.

Das Gesetz dient daher der Umsetzung der neuen Anforderungen, die in Bezug auf die Anerkennung von flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren sowie die Qualifikation von Flugbegleitern gestellt werden.

Auf die zuständigen Behörden kommen durch die europäischen Anforderungen eine Reihe zusätzlicher Aufgaben zu.

So wird hinsichtlich der fliegerärztlichen Untersuchungen u. a. die Einrichtung eines unabhängigen Expertengremiums als Schiedsstelle zur Entscheidung von grenzwertigen und strittigen Fällen erforderlich. Diese Stelle soll beim Luftfahrt-Bundesamt eingerichtet werden. Gleichzeitig soll damit die gesamte Aufgabe der Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungen künftig zentral beim Luftfahrt-Bundesamt angesiedelt werden. Die Beauftragung der Länder, die diese Aufgabe derzeit in Bundesauftragsverwaltung wahrnehmen (§ 31 Absatz 2 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), wird insoweit zurückgenommen.

Für die in den Flugzeugkabinen eingesetzten Flugbegleiter ist durch die Verordnung festgelegt, dass diese in Sicherheitsverfahren trainiert, gesundheitlich überprüft, darüber erforderliche Daten in einer Datenbank geführt und abschließend so genannte Flugbegleiterbescheinigungen ausgestellt werden.

Auch hierfür wird das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Stelle bestimmt.

Daneben wird die bereits angewandte Praxis, die Ausbildung und Lizenzierung des Personals der Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Wartung und Instandhaltung der dort eingesetzten Luftfahrzeuge weitgehend nach europäischen Verfahren und Vorschriften durchzuführen, auf eine eindeutige und klare Rechtsgrundlage gestellt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Forderung des Bundesrates aus dem Ersten Durchgang hat der Deutsche Bundestag unter Ziffer 1 Buchstabe a der Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 17/13349) aufgegriffen. Die übrigen Änderungen sind teils rein redaktioneller Art (Ziffer 1 Buchstabe b) oder fachlich nicht zu beanstanden (Anerkennung von Ärzten für Allgemeinmedizin für die Erteilung der Tauglichkeitszeugnisse für die Pilotenlizenz für Leichtflugzeuge (Ziffer 2).

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.